



Bundesverband e.V.

Stellungnahme des AWO Bundesverband e.V.

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der
Finanzen – Entwurf eines Einkommensteuerreformge-
setzes 2027

AWO Bundesverband e. V.

Blücherstr. 62/63
10961 Berlin
Telefon: (+49) 30 – 263 09 – 0
Telefax: (+49) 30 – 263 09 – 325 99
E-Mail: info@awo.org
Internet: awo.org

Ansprechpartner*innen: Lukas Werner (Referent für Sozialpolitik), Janina Herrmann (Referentin für Sozialrecht), Alexander Nöhring (Leiter der Abteilung Kinder, Jugend, Frauen, Familie)

E-Mail: lukas.werner@awo.org, janina.herrmann@awo.org, alexander.noehring@awo.org

© AWO Bundesverband e. V.

Berlin, 21.08.2026

Inhalt

I.	Einleitung	4
II.	Zum Entwurf.....	5
	1. Veränderungen im Einkommensteuertarif und Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags.....	5
	2. Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibetrag	7
III.	Schlussbemerkungen.....	10

I. Einleitung

Der AWO Bundesverband e. V. bedankt sich für die Möglichkeit, zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen – Entwurf eines Einkommensteuerreformgesetzes 2027 Stellung nehmen zu können.

Die AWO gehört zu den sechs Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und wird bundesweit von über 270.000 Mitgliedern, 70.000 ehrenamtlich Engagierten sowie 250.000 hauptamtlichen Mitarbeiter*innen getragen.

In seiner spitzenverbandlichen Funktion vertritt der AWO Bundesverband die fachpolitischen Interessen des Gesamtverbandes auf der bundespolitischen und europäischen Ebene, agiert als Zentralstelle für die Verwaltung von Zuwendungsmitteln und ist federführend in verschiedenen verbandsweiten Themenfeldern.

Unsere Verbandswerte **Solidarität, Freiheit, Gleichheit, Toleranz und Gerechtigkeit** sind fester Bestandteil unserer Verbandskultur und Teil unseres alltäglichen Handelns.

Mit dieser Stellungnahme können die Schwerpunkte, die die AWO für die Ausgestaltung eines sozial gerechten und armutsfesten Steuer- und Sozialsystems als wichtig erachtet, ausführlicher dargelegt und weiterer Handlungsbedarf aufgezeigt werden. Die AWO ist **Gründungsmitglied** im Bündnis KINDERGRUNDSICHERUNG¹ und setzt sich dort gemeinsam mit vielen weiteren Organisationen seit Jahren für einen **sozial gerechten Familienlastenausgleich** und **armutsfeste Sozialleistungen** für Kinder, Jugendliche und ihre Familien ein.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass die kurze Frist zur Stellungnahme von gerade einmal drei Werktagen es uns erheblich erschwert, von der Möglichkeit einer vertieften Auseinandersetzung und Beteiligung Gebrauch zu machen.

Isoliert betrachtet greift der vorliegende Entwurf mit der Einführung eines „neuen“ Reichensteuersatzes von 47 % und der Absenkung des Eckwerts für Einkommen, ab dem der „alte“ Reichensteuersatz von 45 % greift, langjährige Forderungen der AWO auf. Als AWO begrüßen wir die Idee, dass dringend notwendige Entlastungen unterer Einkommensschichten über einen angemessen höheren Beitrag einkommensstarker Menschen organisiert werden sollen. Dieser Logik folgend enthält der Entwurf einige Entlastungsmaßnahmen für untere und mittlere Einkommen und Familien. Mit Ausnahme der Kindergelderhöhung und der Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags setzen diese jedoch im Wesentlichen verfassungsrechtliche Vorgaben um.

Dem Grunde nach zu begrüßen ist die Absicht, Familien finanziell zu stärken. Die AWO fordert jedoch, die für die Entlastung unterer und mittlerer Einkommensschichten zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zielgerichteter einzusetzen.

¹ www.kinderarmut-hat-folgen.de

Gerade auch vor dem Hintergrund der parallel stattfindenden Kürzungen in zielgenaueren Unterstützungsleistungen wie dem Wohngeld oder dem Kindersofortzuschlag im Kinderzuschlag lehnt die AWO die im Entwurf enthaltene Erhöhung des Kindergeldes und die Fortschreibung des Status quo beim Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf ab.

Die AWO nimmt zu ausgewählten Regelungsinhalten des Referentenentwurfs im Detail wie folgt Stellung:

II. Zum Entwurf

1. Veränderungen im Einkommensteuertarif und Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags

Inhalt

Der Entwurf sieht in § 32a Abs. 1 EStG-E eine Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags auf die Höhe der voraussichtlichen Ergebnisse des im Herbst 2026 zu erwartenden 16. Existenzminimumsberichts von derzeit 12.348 Euro auf 12.564 Euro (2027) bzw. 12.900 Euro (2028) vor.

Zudem ist eine Anpassung des Spitzen- und Reichensteuersatzes geplant, um die steuerliche Leistungsfähigkeit innerhalb der Tarifstruktur stärker zu berücksichtigen. Der Eckwert für den Spitzensteuersatz wird für die Jahre 2027 und 2028 von 69.878 Euro auf 70.600 Euro leicht erhöht. Der „alte“ Reichensteuersatz in Höhe von 45 % soll laut Entwurf für zu versteuerndes Einkommen zwischen 250.000 Euro und 279.999 Euro gelten (zurzeit ab 277.825 Euro). Der Entwurf sieht zudem einen „neuen“ Reichensteuersatz in Höhe von 47 % auf zu versteuerndes Einkommen ab 280.000 Euro vor.

In § 9a S. 1 Nr. 1 Buchstabe a EStG-E wird der Pauschbetrag für Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit („Arbeitnehmer-Pauschbetrag“) ab dem Veranlagungszeitraum 2027 von bisher 1.230 Euro auf 1.430 Euro erhöht.

Bewertung

Wir begrüßen, dass der Entwurf an die Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD anknüpft und eine Reform der Einkommensteuer anstrebt, um diese für kleine und mittlere Einkommen zur Mitte der Legislatur zu senken.² Vor dem Hintergrund **steigender Preise** und **geplanter Leistungskürzungen** im Bereich der vorgelagerten Leistungen (Wohngeld, Kindersofortzuschlag im Kinderzuschlag) – welche wir als AWO mit Nachdruck ablehnen – ist eine Entlastung unterer Einkommen notwendiger denn je.

Die Freistellung des Existenzminimums ist verfassungsrechtlich geboten. Insofern begrüßen wir als AWO die **Erhöhung des Grundfreibetrags** im Einklang mit dem zu

² Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 21. Legislaturperiode, Z.1442.

erwartenden 16. Existenzminimumbericht. Der Grundfreibetrag leitet sich aus dem sozialhilferechtlichen Existenzminimum ab, das aus Sicht der AWO jedoch deutlich zu niedrig angesetzt ist. Beide müssten aus Sicht der AWO angehoben werden.

Die leichte Anhebung des Eckwerts für den **Spitzensteuersatz** halten wir für sachgerecht. Auch die Anhebung des **Arbeitnehmer-Pauschbetrages**, von der alle Einkommensteuerpflichtigen profitieren, begrüßen wir, da dadurch unbürokratisch Haushalte bei der Einkommensteuer entlastet werden.

Als AWO fordern wir schon lange eine **angemessene Besteuerung** von sehr hohen Einkommen, gerade auch vor dem Hintergrund dringend nötiger Entlastungen im unteren Einkommensbereich und der Konsolidierungsbestrebungen in den öffentlichen Haushalten. Die im Entwurf enthaltenen Anpassungen beim **Reichensteuersatz** begrüßen wir daher ausnahmslos. Das gilt sowohl für die Absenkung des Tarifeckwerts für den „alten“ Reichensteuersatz als auch für die Einführung eines „neuen“ Reichensteuersatzes in Höhe von 47 % für zu versteuerndes Einkommen ab 280.000 Euro. Aus Sicht der AWO ist das ein wichtiges Signal für mehr Gerechtigkeit im Steuersystem.

Der Entwurf sieht entgegen der gängigen Praxis der letzten Jahre keinen Ausgleich der sogenannten **kalten Progression** durch eine Verschiebung der Tarifeckwerte in Abhängigkeit der Inflation vor. Auch in anderen Rechtsgebieten, wie den Leistungen nach SGB II und SGB XII und dem Wohngeld, wird zum kommenden Jahr voraussichtlich keine Anpassung an das Inflationsgeschehen stattfinden. Hier lässt sich eine einheitliche Linie erkennen. Aus Sicht der AWO sollten aber sowohl in den zentralen sozialstaatlichen Unterstützungsleistungen als auch in der Einkommensteuer **reale Kaufkraftverluste für untere und mittlere Einkommensschichten** ausgeschlossen werden.

Wir fordern daher eine Rücknahme des Aussetzens der **Dynamisierung des Wohngeldes** zum Jahreswechsel, eine **realitätsgerechte Anpassung der Regelleistungen** im SGB II und SGB XII zum Jahreswechsel sowie einen „**Tarif auf Rädern**“ in der Einkommensteuer, der die Tarifeckwerte automatisch an die Inflation anpasst. Davon ausgenommen bleiben sollten die beiden oberen Eckwerte im Einkommensteuertarif.

Intransparent und in ihren Folgen nicht absehbar ist aus Sicht der AWO, wie die vorliegende Einkommensteuerreform und die weiteren zum Jahreswechsel geplanten gesetzlichen Änderungen in den steuerfinanzierten Sozialleistungen, insbesondere die Kürzung des Kindersofortzuschlags sowie die Kürzungen und Leistungsausschlüsse beim Wohngeld, sich in der Summe auf untere Einkommensschichten auswirken werden.

Wir fordern die Bundesregierung daher dazu auf, umgehend unabhängige und wissenschaftlich belastbare Berechnungen dazu vorzulegen, wie sich die geplanten Reformen in der Grundsicherung (SGB II und SGB XII), im Wohngeld, im Kinderzuschlag, im Bundeskindergeldgesetz, im Einkommensteuergesetz und ggf. im

Unterhaltsvorschussgesetz zum Jahreswechsel im verfügbaren Einkommen der Bevölkerung auswirken.

2. Anhebung von Kindergeld und Kinderfreibetrag

Inhalt

Der Entwurf sieht in § 66 Abs. 1 EStG-E und § 6 Abs. 1 BKKG-E zum 1.1.2027 eine Erhöhung des Kindergeldes von 259 auf 267 Euro monatlich vor. Zum 1.1.2028 soll das Kindergeld auf 272 Euro monatlich angehoben werden.

Zudem soll in § 32 Abs. 6 S. 1 EStG-E im Einklang mit dem im Herbst zu erwartenden 16. Existenzminimumbericht der Freibetrag für das sächliche Existenzminimum des Kindes zum 1.1.27 von 3.414 auf 3.564 Euro pro Elternteil angehoben werden. Für das Jahr 2028 sieht der Entwurf eine weitere Erhöhung des Freibetrags auf 3.654 Euro pro Elternteil vor. Der Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf (kurz: BEA) bleibt für 2027 und 2028 beim aktuellen Wert von 1.464 Euro pro Elternteil.

Damit beträgt die Summe der Kinderfreibeträge für 2027 für beide Elternteile insgesamt 10.056 Euro und steigt 2028 auf 10.236 Euro.

Bewertung

Wir begrüßen dem Grunde nach, dass der Entwurf eine **stärkere finanzielle Förderung** von Familien vorsieht. Die dafür vorgesehenen Regelungen überzeugen uns als AWO jedoch nicht. Eine Anhebung der Kinderfreibeträge in Kombination mit einer Erhöhung des Kindergelds ist aus armutspolitischen Gesichtspunkten abzulehnen und mit Blick auf weitere Reformvorschläge der Bundesregierung verteilungs- und fiskalpolitisch fragwürdig.

Positiv zu bewerten ist, dass durch die **Anhebung des Kindergeldes** auch Familien mit niedrigen Einkommen, jedoch oberhalb der Grundsicherungsschwelle, erreicht und finanziell unterstützt werden. Gleichzeitig hat sich die Bundesregierung bereits auf einen Wegfall des **Kindersofortzuschlags** im Kinderzuschlag zum 1.1.27 verständigt. Dieser beträgt zurzeit monatlich 25 Euro.³ Die im Entwurf vorgesehene Kindergelderhöhung um zunächst 8 Euro (zu 2027) und dann weitere 5 Euro (zu 2028) werten wir als AWO im Wesentlichen als Inflationsausgleich. Die Kindergelderhöhung wird bei den betroffenen Familien den Wegfall des Sofortzuschlags jedoch ohnehin nicht ausgleichen können. Hinzu kommen die vorgesehenen Leistungskürzungen und -ausschlüsse beim **Wohngeld** zum 1.1.27, von denen auch Haushalte mit Kindern betroffen sind.⁴ Einsparungen bei den sehr zielgerichteten Leistungen Kindersofortzuschlag im Kinderzuschlag (-340 Mio. Euro im Jahr 2027) sowie Wohngeld (2027: -1.156 Mio.

³ Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Haushaltsbegleitgesetzes 2027

⁴ Gesetzentwurf der Bundesregierung – Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung und Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes

Euro; 2028: -1.486 Mio. Euro)⁵ stehen Mehrausgaben durch die im Entwurf vorgesehenen weniger zielgerichteten Kindergelderhöhungen (2027: 1,245 Mrd. Euro; 2028: 1,555 Mrd. Euro) gegenüber.

Darüber hinaus gehen die im Entwurf vorgeschlagenen Anpassungen weitgehend an der Realität von **Alleinerziehenden und ihren Kindern** vorbei, obwohl diese die mit Abstand höchste Armutsgefährdung aufweisen. Zum einen profitieren auf Grund des immer noch stark geschlechtersegregierten Arbeitsmarktes und des Gender Care Gap für minderjährige Kinder Alleinerziehende (Mütter) nur äußerst selten von Kinderfreibeträgen. Zum anderen wird das Kindergeld in der Berechnung des Barunterhalts hälftig und beim Unterhaltsvorschuss – der parallel ebenfalls drastisch gekürzt werden soll – vollständig angerechnet.

In der **Grundsicherung** wird das Kindergeld als Einkommen vollständig angerechnet, wodurch Kinder und Jugendliche in Bedarfsgemeinschaften nicht von den geplanten Erhöhungen profitieren werden. Die im Haushaltsbegleitgesetz angekündigte Überprüfung und Anpassung des Kindersofortzuschlags lässt vermuten, dass auch für diese Personengruppen der Zuschlag entfallen wird. Durch die Anrechnung des Kindergeldes würde der Wegfall bei dieser Personengruppe dementsprechend gar nicht kompensiert.

Von einer Erhöhung der **Kinderfreibeträge** profitieren vor allem Haushalte mit höheren Einkommen, da mit steigendem Einkommen die Entlastungswirkung durch die Kinderfreibeträge zunimmt. Folgende Tabelle stellt die Entlastungswirkung durch die Kinderfreibeträge und das Kindergeld gegenüber:

Jahr	Freibetrag sächliches Existenzmini- mum	Freibetrag Betreuung, Erziehung und Ausbil- dung (BEA)	Maximale Entlastungs- wirkung durch Freibeträge	Kindergeld	Differenz aus Entlastungs- wirkung und Kindergeld
2024	6612	2928	377	250	+127
2025	6672	2928	380	255	+125
2026	6828	2928	386	259	+127
2027	7128	2928	416 (398)	267	+149 (+131)
2028	7308	2928	423 (405)	272	+151 (+133)

Angaben in Euro, maximale Entlastungswirkung (inkl. Solidaritätszuschlag) gerundet auf ganze Euro-Beträge pro Monat. Für 2027 und 2028 wird zusätzlich die maximale Entlastung für den Bereich des „alten“ Reichensteuersatzes in Höhe von 45 % (inkl. Solidaritätszuschlag) ausgewiesen, der für zu versteuerndes Einkommen im Bereich von 250.000 bis 279.999 Euro weiter gilt.

⁵ Bei den angegebenen Einsparungen werden jeweils Minderausgaben im Wohngeld und Kinderzuschlag sowie Mehrausgaben im SGB II und SGB XII durch Wechsel von den vorgelagerten Leistungen in die Grundsicherungssysteme berücksichtigt.

Die Tabelle zeigt, dass die monatliche Differenz zwischen der maximalen Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge und dem Kindergeld 2027 und 2028 in absoluten Beträgen weiter zunehmen wird, und zwar in sehr deutlichem Umfang. Systematisch ist dies in erster Linie nicht durch die Anhebung des Freibetrages für das sächliche Existenzminimum zu erklären, sondern insbesondere durch die Erhöhung des maximalen Steuersatzes von 45 % auf 47 %. Die Erhöhung dieses sog. Reichensteuersatzes begrüßen wir – wie oben dargestellt – ausnahmslos. Aus Perspektive der AWO ist die Zunahme der **Differenz zwischen maximaler Entlastungswirkung und Kindergeld** aus Gründen der sozialen Gerechtigkeit dennoch mit Nachdruck zu kritisieren. Die Förderung für Kinder von Familien mit sehr hohen Einkommen nimmt dadurch überproportional im Vergleich zum Kindergeld zu. Selbst bei Einkommen, die mit dem „alten“ Reichensteuersatz besteuert werden, vergrößert sich die Differenz zwischen maximaler Entlastungswirkung und Kindergeld. Die Zunahme der Differenz ist nicht nur aus Gerechtigkeitsgründen abzulehnen, sondern widerspricht auch der Vereinbarung im Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, „die Schere zwischen der Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge und dem Kindergeld schrittweise [zu] verringern.“⁶

In der Begründung des vorliegenden Entwurfs (S. 32) wird darauf verwiesen, dass mit dem Steuerfortentwicklungsgesetz vom 23. Dezember 2024 ein **Anpassungsmechanismus** eingeführt worden sei, der bewirkt, dass infolge einer Erhöhung der Freibeträge für Kinder auch das Kindergeld entsprechend angehoben werden wird. Schon in unserer Stellungnahme zum Referentenentwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (später Steuerfortentwicklungsgesetz) haben wir darauf aufmerksam gemacht, dass durch eine Kopplung der prozentualen Entwicklung der Höhe der Kinderfreibeträge und des Kindergeldes nicht systematisch ausgeschlossen werden kann, dass die absolute Differenz der Förderung in Zukunft weiter zunimmt.⁷ Die Regelung stellt zwar sicher, wie in der Begründung des Entwurfs richtig dargestellt, dass Kindergeld und Kinderfreibeträge zeitgleich und prozentual gleichmäßig steigen, setzt aber nicht die Vorgaben aus dem Koalitionsvertrag um.

Die steuerliche Freistellung des **sächlichen Existenzminimums** ist verfassungsrechtlich geboten und die Erhöhung u.a. angesichts steigender Lebenshaltungskosten aus Sicht der AWO daher auch folgerichtig. Langfristiges Ziel muss aus Sicht der AWO dennoch ein **sozial ausgestalteter Familienlastenausgleich** sein, bei dem Familien mit hohen Einkommen gegenüber Familien mit mittleren Einkommen nicht länger privilegiert werden.

Der **Freibetrag für den Betreuungs-, Erziehungs-, und Ausbildungsbedarf (BEA)** wurde hingegen nie empirisch hergeleitet und findet auch keine Entsprechung im Sozialrecht. Eine Absenkung des BEA-Freibetrags ist laut einem Rechtsgutachten von

⁶ Verantwortung für Deutschland. Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD. 21. Legislaturperiode. Z.1443-44.

⁷ Stellungnahme des AWO Bundesverband e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen – Entwurf eines zweiten Jahressteuergesetzes 2024 (2. Jahressteuergesetz 2024 – JStG 2024 II).

Joachim Wieland verfassungsrechtlich denkbar.⁸ Als AWO haben wir gemeinsam mit DIW Econ bereits im Jahr 2024 eine **Studie** vorgelegt, die die Verteilungs- und fiskalischen Wirkungen von Kindergeld und Kinderfreibeträgen genauer analysiert hat.⁹ Nach Berechnungen des DIW könnte durch eine Absenkung des BEA nicht nur die Schere zwischen Kindergeld und maximaler Entlastungswirkung durch die Kinderfreibeträge deutlich verkleinert werden. Ebenso würde ein fiskalisches Volumen von knapp **3,5 Milliarden Euro** frei werden, das aus Sicht der AWO für die gezielte Förderung von Familien mit kleinen Einkommen und im Sozialleistungsbezug verwendet werden sollte. Das mögliche Einsparvolumen übersteigt die geplanten Kürzungen bei Wohngeld und Kindersofortzuschlag deutlich.

III. Schlussbemerkungen

Zusammenfassend lässt sich der vorliegende Entwurf mit der Überschrift „gut gemeint, aber ausbaufähig“ versehen. Während die politische Zielsetzung, sehr einkommensstarke Personen stärker in die Verantwortung zu nehmen und kleine und mittlere Einkommen zu entlasten, durchaus richtig ist, sind dennoch einige Defizite festzustellen. Vom fehlenden Unterbinden der „kalten Progression“ bis hin zur sich weiter öffnenden Schere beim Familienlastenausgleich wird klar: Der Entwurf kommt bei näherer Betrachtung mit einigen „Kollateralschäden“ daher, die dringend im parlamentarischen Verfahren behoben werden müssen. Aufgrund fehlender belastbarer Informationen zu den Verteilungswirkungen der vorliegenden Reform kann darüber hinaus nicht abschließend bewertet werden, in welchem Umfang untere und mittlere Einkommen tatsächlich entlastet und obere Einkommensschichten faktisch belastet werden.

Eine so grundlegende Reform wie die der Einkommensteuer kann nicht losgelöst vom sonstigen gesetzgeberischen Handeln bewertet werden. Wie in unserer Stellungnahme deutlich wird, ergeben sich in der Lebensrealität der Bürger*innen starke Zusammenhänge zwischen den hier vorgeschlagenen Entlastungen und den Belastungen, die sie durch andere Reformen erleiden. Der Wegfall des Kindersofortzuschlags im Kinderzuschlag, die Kürzungen beim Wohngeld, aber auch die neuen Härten, die durch die Reformen der Kranken- und Pflegeversicherung drohen, ergeben ein Bild, in dem der Schatten das Licht bei weitem überwiegt.

Der AWO Bundesverband bedankt sich für die Möglichkeit, in dieser Sache Stellung nehmen zu können. Für weitere Gespräche stehen wir gerne zur Verfügung.

⁸ Joachim Wieland (2011): Verfassungsfragen der steuerrechtlichen Behandlung von Kindesexistenzminimum und Betreuungs-, Erziehungs- und Ausbildungsbedarf. Rechtsgutachten für die Friedrich-Ebert-Stiftung.

⁹ DIW Econ (2024): Wer profitiert vom Steuerfreibetrag für Bildung, Erziehung und Ausbildung? Eine Kurzexpertise für den AWO Bundesverband e.V.